

Team München e.V.

Finanz – und Beitragsordnung

(geändert durch die Mitgliederversammlung vom 29.04.2018)

§ 1 Finanz- und Beitragshoheit

- (1) Team München erhebt unter Beachtung der satzungsgemäßen Bestimmungen zur Finanzierung der Vereinsziele und -aufgaben von der Gesamtheit seiner Mitglieder Beiträge.
- (2) Die Erhebung des Grundbeitrages und der Spartenbeiträge obliegt ausschließlich dem Vereinsvorstand, namentlich dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Genehmigte Ausgaben und Einnahmen werden ausschließlich über den Vorstand von Team München e. V. abgewickelt. Die Mittelzuweisung erfolgt nach der jeweils vereinbarten Finanz und Budgetplanung durch den Vorstand, namentlich den/die Schatzmeister/in. Konten führt ausschließlich der Vorstand.

§ 2 Allgemeine Finanzplanung

- (1) Der Vorstand berät auf Vorschlag der Spartenvorstände ein Budget für den Gesamtverein und die Sparten für die Dauer eines Kalenderjahres. Der Vorstand fällt die Budget-Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung.
- (2) Die laufende Finanzplanung beinhaltet auf der Basis
 - aktualisierter Mitgliederzahlen
 - bestehender Guthaben und Überschüsse aus dem Vorjahr
 - planbarer prognostizierter Einnahmen
 - planmäßiger Kosten, z. B. für Hallennutzung, Turnierausgaben, Ausstattungskosten u. ä. Budgets über Ausgaben und Einnahmen für den Gesamtverein und die Sparten.
- (3) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben, z. B. die Ausrichtung spartenübergreifender Turniere, die Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Eurogames u. ä.), zusätzlich befristete Einzelbudgets verabschieden.
- (4) Das beschlossene Budget ist für Vorstand und Spartenvorstände verbindlich.
- (5) Der Erweiterte Vorstand schreibt im Rahmen des § 27 Abs. 3 der Satzung die Finanz- und Budgetplanung auf seinen Sitzungen regelmäßig fort und kann diese aktualisieren.

§ 3 Budgets / Kontierung

- (1) Für die Sparten werden innerhalb der Vereinsbuchführung jeweils einzelne interne Konten geführt. Diesen Konten werden die vereinbarten Budgets für die Sparten verbucht.
- (2) Den Sparten werden zu ihrer ausschließlichen Verwendung solche Sondervermögen verbucht, die sie aus früheren Vereinsauflösungen in den Verein Team München e. V. eingebracht haben und Einnahmen, die, z. B. als zweckgebundene Spenden, ausdrücklich ganz oder teilweise nur ihnen zugewendet werden oder die sie im Rahmen der Finanzplanung erwirtschaften.
- (3) Jeder Spartenvorstand erhält jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Spartenfinanzen.

Team München e.V.

Finanz – und Beitragsordnung

(geändert durch die Mitgliederversammlung vom 29.04.2018)

§ 4 Veranstaltungsentgelte

Für einzelne Sportveranstaltungen oder andere dem Satzungszweck dienende Veranstaltungen können von den Spartenvorständen im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Deckung der Kosten Teilnahmegebühren erhoben werden.

§ 5 Beitragshöhe für aktive Mitglieder

- (1) Der Jahresbeitrag für jedes aktive Mitglied beträgt 100 Euro (in Worten: einhundert Euro). Der Jahresbeitrag für reine Outdoor-Sportarten wie z.B. Laufen, Wandern, Radsport und Golfen beträgt 40 Euro (in Worten: vierzig Euro).
- (2) Der Jahresbeitrag kann in einzelnen Sportarten aufgrund eines Zusatzbeitrages höher liegen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Sparte.
- (3) Der Vorstand kann gegen entsprechenden Nachweis für Student/innen, Schüler/innen, Auszubildende, Rentner/innen, Behinderte, Arbeitslose und andere Mitglieder eine Ermäßigung von 50% des Beitrages gewähren. Der Nachweis für die Berechtigung zum Erhalt des ermäßigten Beitrages ist unaufgefordert vom Mitglied spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres dem/der Schatzmeister/in zur Kenntnis zu bringen, ansonsten wird der reguläre Jahresbeitrag fällig.
- (4) Der Jahresbeitrag wird bei Beginn der Mitgliedschaft bis zum 31.07. des laufenden Jahres in voller Höhe erhoben, ab dem 01.08. des laufenden Jahres wird 50% des Jahresbeitrages erhoben. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages, bei Austritt im laufenden Jahr, auch nur teilweise, erfolgt nicht.
- (5) Anfallende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds.
- (6) Ehrenamtliche Ausbilder/innen, Übungsleiter/innen und Trainer/innen können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 6 Härtefälle

Ist ein Mitglied aus materiellen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag aufzubringen, kann der Vorstand auf Antrag die Zahlung des Beitrages befristet oder unbefristet aussetzen. In besonderen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Fördermitglieder

Für Fördermitglieder gem. § 6 Abs. 4 der Satzung gilt mindestens der Jahresbeitrag von 40 Euro (in Worten: vierzig Euro).

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder nach § 6 Abs. 5 der Satzung sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.